

Satzung des Vereins *Ecoselva e.V.*

- Verein zur Förderung der Erhaltung des Regenwaldes und der Biodiversität

Präambel

Ecoselva e. V. - Verein zur Förderung der Erhaltung des Regenwaldes und der Biodiversität

Ziel des Vereins Ecoselva e. V. ist es, die tropischen Regenwälder und die Biodiversität als gemeinsames Erbe der Menschheit zu schützen sowie die lokale Bevölkerung in Dörfern und indigene Gemeinschaften bei der Aufgabe zu unterstützen, ökologisch vielfältige Lebensräume zu erhalten, gerodete Flächen wieder zu bewalden, die Diversität der Landwirtschaft auszubauen und nachhaltige Formen der Nutzung des Regenwaldes und sensibler natürlicher Ressourcen einzuführen.

Durch Informations- und Bildungsarbeit sowie Unterstützung öko-sozialer Projekte fördert der Verein Wiederaufforstung, eine nachhaltige Nutzung von Regenwäldern und die Diversifizierung der Landwirtschaft. Mit diesen Aktivitäten verfolgt er insbesondere die Ziele:

- Klimaschutz durch Bindung des Treibhausgases CO₂
- Schutz von Boden- und Wasser-Ressourcen
- Diversifizierung der Landwirtschaft zur nachhaltigen Ernährungssicherung
- Förderung angepasster Regionalentwicklung
- Schaffung ökologisch nachhaltiger Wirtschafts- und Arbeitsangebote in sensiblen Naturgebieten
- internationaler Informations- und Wissensaustausch über Umwelt- und Entwicklungsthemen
- Stärkung indigener und kleinbäuerlicher Gremien und Selbsthilfeorganisationen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „*Ecoselva e. V.*“

(2) Er hat den Sitz in Sankt Augustin.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Maßnahmen zum/zur:

1. Schutz der tropischen Regenwälder
2. regenwaldfreundlichen Agro-Forstwirtschaft
3. nachhaltige Landwirtschaft zur Ernährungssicherung
4. Dorfentwicklung von indigenen und kleinbäuerlichen Gemeinden
5. Unterstützung der Rechte indigener Völker und Kleinbauern
6. Bildungsarbeit zu den Themen „Umweltschutz und Biodiversität“, „nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssicherung“, „Rechte der indigenen Völker und Kleinbauern“ und „gerechter Handel“

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Förderung von Projekten, Maßnahmen und Bildungsarbeit im Sinne des § 2.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (s. § 2) unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes oder die Geschäftsstelle erforderlich.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. (vereinfachter Ausschluss). In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von einem Jahresbeitrag übersteigt und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Brief oder per E-mail.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

(2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder.

(3) Der Beitrag wird per Banküberweisung oder im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

(4) Der Beitrag ist zum Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.

(5) Für das Geschäftsjahr des Eintritts ist für jeden vollen Kalendermonat 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

(6) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand (§§ 8, 9)

(2) die Mitgliederversammlung (§§ 10 – 17)

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertreter sowie mindestens einem, höchstens drei Beisitzern.
- (2) Jedes Vorstands-Mitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand beschließt über Abschluss von Honorar- und Arbeitsverträgen für Vorstandsmitglieder. Über Honorar- und Arbeitsverträge mit einem Entgelt bis zu 3.000 Euro pro Kalenderjahr kann der Vorstandsvorsitzende alleine entscheiden.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

- (10) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht

Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als Euro 10.000 belasten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten neun Monaten des Kalenderjahres, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten, sofern kein gewähltes Ersatzvorstandsmitglied zur Verfügung steht, und wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan beschließt über die Jahresrechnung und Jahresbericht, Genehmigung und Entlastung des Vorstandes, Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
Sie bestellt zwei Kassenprüfer (s. § 11).
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans

- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung kann in folgenden Formen durchgeführt werden:

- Präsenz
- Online
- Hybrid (Präsenz und online gleichzeitig).

(5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 12 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§13 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Freundeskreis Peru-Amazónico e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Sankt Augustin, den 03.11.2022

Ort, Datum

Unterschrift Vereinsvorsitzender